

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 26.

(Ausgegeben den 4. November 1853.)

58. Gesetz,

Abänderungen des Vereinszolltarifs

betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kränichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

erkunden und befehlen hiermit:

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1sten October 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Dem zu Folge verordnen Wir hierdurch, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Erlassen, namentlich

1. vom 4. Mal 1853 (No. 35. S. 138 des Amts- und Verordnungsblattes) wegen Abänderung des Vereinszolltarifs,
2. vom 5. Juli 1853 (No. 15. Bl. 178 der Gesetzsammlung), betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855,

im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu: